Landtag Brandenburg

Drucksache 5/8019

5. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3137 des Abgeordneten Christoph Schulze Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/7879

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3137 vom 03.09.2013:

Baurecht für den Flughafen BER

Der Bau des Flughafens BER verlief bisher mit diversen Verzögerungen. Nach dem Planfeststellungsantrag im Jahr 2002 und dem Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2004 folgte eine rechtliche Auseinandersetzung über diese Rechtsgrundlagen, die 2006 vom Bundesverwaltungsgericht entschieden wurde. Die Eröffnung des Flughafens wurde bisher vier Mal verschoben. Es ist daher von Interesse, welcher baurechtliche Status und welche Fristen bestehen.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

- 1. Wann wurde die Baugenehmigung für den Flughafen von der Kreisverwaltung Dahme-Spreewald erteilt? Unter welchem Aktenzeichen bei der Behörde?
- 2. Bis wann ist diese Baugenehmigung gültig?
- 3. Wie oft, wann und bis zu jeweils welchem Zeitpunkt wurde sie bisher verlängert?
- 4. Ist eine weitere Verlängerung der Baugenehmigung möglich? Wenn ja, bis wann?
- 5. Wenn nein, was sind die Konsequenzen, wenn die Frist endgültig abläuft und die Baugenehmigung erlischt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde die Baugenehmigung für den Flughafen von der Kreisverwaltung Dahme-Spreewald erteilt? Unter welchem Aktenzeichen bei der Behörde?

Zu Frage 1:

Die Baugenehmigungen für den Flughafen sind unterteilt in Terminal, Pier Nord und Pier Süd.

Datum des Eingangs: 30.09.2013 / Ausgegeben: 07.10.2013

Für das Terminal wurde unter dem Aktenzeichen F-0012/07 die Baugenehmigung vom 05.07.2007 erteilt. Unter dem Aktenzeichen 00875-09 wurde für das Terminal eine neue Baugenehmigung vom 30.10.2009, bekannt gegeben am 23.11.2009, erteilt.

Unter dem Aktenzeichen 01646-07 wurde für das Pier Nord eine Baugenehmigung vom 18.02.2008, bekannt gegeben am 20.02.2008, erteilt.

Unter dem Aktenzeichen 00676-09 wurde für das Pier Süd eine Baugenehmigung vom 10.08.2009, bekannt gegeben am 11.08.2009, erteilt.

Frage 2:

Bis wann ist diese Baugenehmigung gültig?

Zu Frage 2:

Die Geltungsdauer der genannten Baugenehmigungen beträgt sechs Jahre. Die Baugenehmigungen erlöschen nicht, wenn das Bauvorhaben innerhalb der sechs Jahre begonnen worden und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist fertig gestellt worden ist. Die genannten Baugenehmigungen sind also sieben Jahre ab Bekanntgabe gültig.

Frage 3:

Wie oft, wann und bis zu jeweils welchem Zeitpunkt wurde sie bisher verlängert?

Zu Frage 3:

Da die Brandenburgische Bauordnung keine Verlängerungsmöglichkeit der Geltungsdauer der Baugenehmigung vorsieht, wurde eine solche auch nicht gewährt.

Frage 4:

Ist eine weitere Verlängerung der Baugenehmigung möglich? Wenn ja, bis wann?

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Wenn nein, was sind die Konsequenzen, wenn die Frist endgültig abläuft und die Baugenehmigung erlischt?

Zu Frage 5:

Nach Ablauf der Geltungsdauer einer Baugenehmigung muss eine neue Baugenehmigung beantragt werden.